

Offert- und Ausführungsbedingungen für Grundwasserabsenkungen (Wellpoint, Filterbrunnen)

1. Allgemeines

1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 2013 sowie die 118/267 allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten, Ausgabe 2019.

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach:

- Produktionskostenindex PKI
- effektivem Mengennachweis

1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.

1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.

1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.

1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützung fremder Grundflächen über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50m Distanz für:
 Strom 380 Volt, KW
 Wasser Zoll, bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Werkteilen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. Spartenspezifische Bedingungen

2.1 Die Abstände von Filterachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen, Hindernissen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.

2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohr- und Einspülgeräte sind auf das objektbezogene Grundwasserabsenkungssystem und die bekanntgegebenen Bodenverhältnisse abgestimmt.

Vorgesehene Geräte:

- Bohrgerät.....
- Zusatzgeräte
-
-

2.3 Die effektiven Fördermengen können durch angeordnete Kontrollmessungen ermittelt werden. Bei fachgerechter Herstellung kann der Unternehmer für das Unterschreiten von rechnerisch ermittelten Fördermengen nicht haftbar gemacht werden.

2.4 Der Zugang zur Anlage muss für Kontrollgänge jederzeit gewährleistet sein.

- 2.5 Für das Ausmass gilt der NPK 161 Wasserhaltung sowie die SIA-Norm 118/267 allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten.
- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Gerätschaften
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Mehraufwendungen für das Einhalten erhöhter Toleranzen (in Absprache mit der Bauleitung)
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
 - Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum und Baukrane
 - Durchfahren von natürlichen und künstlichen Bohrhindernissen jeder Art
 - Lieferung, Montage und Betrieb von Mess-einrichtungen zur Bestimmung der gepumpten Wassermenge sowie von Kläreinrichtungen für Spül- und Grundwasser. Ableiten von Spülwasser
 - Behebung von Schäden an unseren Anlagen, welche auf den Baustellenbetrieb oder auf Böschungsrutschungen zurückzuführen sind.
 - Schäden an Pumpen durch Zementwasser (verkalken) oder Eisenausscheidungen
 - Spezielle Massnahmen zur Klärung des Gesamtwassers
 - (z.B. chemische Substanzen)
 - Abführen des Bohrschlammes
 - Sämtliche für die Grundwasserabsenkung erforderlichen Genehmigungen und allfällige Gebühren für die Entnahme oder die Einleitung des Grundwassers
 - Mehraufwendungen aus Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers

3. Diverses

- 3.1 Ohne anderslautende Vereinbarung gilt die Arbeit als abgenommen, wenn die Pumpen abgestellt werden.
- 3.2 Bei temporären Bauteilen kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.3 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

4. Regiearbeiten

Aufsichtspersonal:

— Bohrmeister Fr. / h

Fachpersonal:

— Baumaschinenführer Fr. / h

— Grundbauer Fr. / h

— Mechaniker / Schlosser Fr. / h

Hilfspersonal:

— Bohrarbeiter Fr. / h

4.1 Geräte (ohne Bedienung)

— Bohranlage, Typ
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h

— Hilfsgerät, Typ
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h

— Hilfsgerät, Typ.....
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h

—

4.2 Die Basis für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand bilden die unverbindlichen "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten" der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Ort und Datum

Der Unternehmer